

Hände weg vom Jugendarbeits- schutzgesetz



Die DGB-Jugend setzt sich massiv für den Erhalt des Jugendarbeitschutzgesetzes ein. Du kannst dabei sein. Werde Pate für das JArbSchG und unterstütze die Online-Resolution „Hände weg vom Jugendarbeitsschutzgesetz“ unter www.haende-weg.dgb.de

Aktuelle Neuigkeiten und Infos zu Aktionen der Gewerkschaftsjugend erhaltet ihr dort, oder beim Bundesbüro der DGB-Jugend:

DGB-Jugend

Henriette-Herz-Platz 2

10178 Berlin

e-mail: jugend.bvv@dgb.de

Internet: www.dgb-jugend.de

Gefördert aus Mitteln des BMFSFJ

Gestaltung: Berliner Botschaft

Bildquelle: Photocase, juliaw, kunstfisch, Alex-, luuuc, Gerti G., tm, Eddy 21, froodmat, Soren, remik

DGB
Jugend

Hände weg vom Jugendarbeitsschutzgesetz!

DGB
Jugend



Hast du ein Problem?

Viele Azubis beginnen eine Ausbildung bereits mit 16 Jahren. Stell' dir vor, du bist im Betrieb und hast ein Problem, z.B. in Sachen überlange Arbeitszeiten, Schicht- und Nacharbeit oder Arbeit an Sonn- und Feiertagen.

S.W.: „Mein Chef sagt, ich soll jetzt auch samstags in die Firma kommen, weil die Auftragslage gerade so gut ist. Einen anderen freien Tag in der Woche bekomme ich jedoch dafür nicht. Ist das wirklich rechtens?“

K.D.: „Seit es die neuen Ladenöffnungszeiten bis 22:00 Uhr gibt, soll ich als Azubi auch so lange bleiben. Dann bleibt mir ja gar keine Zeit mehr, um mich auf die Berufsschule am nächsten Tag vorzubereiten.“

Das Jugendarbeitsschutzgesetz bietet Schutz für alle jugendlichen ArbeitnehmerInnen.



B.S.: „Neulich hat mein Chef mich in der Berufsschule angerufen und verlangt, dass ich in den Betrieb komme, weil dort ein Kollege ausgefallen war. Als Azubi bin ich aber doch zum lernen da und nicht als Aushilfe, oder...?“

L.R.: „Ich soll bis zum Kassenschluss in meinem Ausbildungsbetrieb bleiben, damit ich das auch mal unter realen Bedingungen lerne. Aber dann fährt kein Bus mehr und ich komme nicht nach Hause.“

Jugendliche/r im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

I.V.: „Ständig soll ich Überstunden machen, weil immer jemand fehlt.“

H.M.: „Ich darf in meinem Betrieb keine Pause machen und soll dafür eine halbe Stunde früher gehen. Dann bin ich bereits völlig fertig.“



Jugendarbeitsschutz? Was ist denn das?

Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) schützt junge Menschen unter 18 Jahren, egal ob sie als Auszubildende, ArbeitnehmerInnen oder Angestellte beschäftigt werden.

Junge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben europaweit ein um ca. 50% erhöhtes Risiko, einen Arbeitsunfall zu erleiden. Sie sind im Betrieb noch nicht so belastbar und bedürfen deshalb eines besonderen Schutzes. Gleichzeitig sind sie schlechter über ihre Rechte informiert und wagen es aus Angst oder Resignation selten, sich gegen Überlastungen zu wehren. Das Jugendarbeitsschutzgesetz geht auf die besonderen Belange von Jugendlichen ein und regelt auch Pausen- und Arbeitszeiten sowie ausreichende Nachtruhezeiten, um Jugendliche vor Überforderung und gesundheitlichen Gefahren zu schützen.

Das JArbSchG beinhaltet Beschäftigungsverbote und -beschränkungen insbesondere für Akkord- und tempoabhängige Arbeit.

Das Jugendarbeitsschutzgesetz setzt Mindeststandards und sichert die Qualität der Arbeit im Betrieb.

Bei Zuwiderhandlung drohen dem Arbeitgeber Bußgeld- und Strafvorschriften.





Keine Verschlechterungen beim Jugendarbeitsschutz- gesetz

Mit der Überprüfung des JArbSchG durch die Bundesregierung darf es – nach 1996 – nicht erneut zu einer Verschlechterung des Jugendarbeitsschutzes kommen.

Die Schutzrechte für Jugendliche sind in Gefahr. Besonders die Arbeitszeiten wären von einer Novellierung betroffen. Zum Beispiel sollen Jugendliche bis in den späten Abend arbeiten dürfen (bis 22 Uhr statt bisher 20 Uhr). Jugendliche in Bäckereien sollen künftig bereits um 4 und nicht erst um 5 Uhr mit der Arbeit beginnen dürfen. Begründet werden die Verschlechterungen mit der „Annäherung an das veränderte Freizeitverhalten von Jugendlichen und der Anpassung an betriebliche Erfordernisse“. Unter anderem wird vorgeschlagen,

- die Höchstarbeitszeiten, die für die Gewährung von Ruhezeiten maßgeblich sind, anzuheben (§ 11 JArbSchG),
- die Beschäftigungsverbote für Jugendliche zu bestimmten Tageszeiten und damit ihr Recht auf Nachruhe drastisch einzuschränken (§ 14 JArbSchG),
- die Beschäftigungsverbote für Jugendliche an Samstagen und Sonntagen einzuschränken bzw. aufzuheben (§§ 16, 17 JArbSchG),

Hinter diesen Vorschlägen steht die Behauptung, ohne den gesetzlichen Schutz könnten mehr Ausbildungsplätze entstehen. Die DGB-Jugend ist der Ansicht, dass die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz vor dem Hintergrund des hohen Anteils an Arbeitsunfällen unter keinen Umständen geopfert werden darf. Der anhaltende Mangel an betrieblichen Ausbildungsplätzen rechtfertigt nicht den Abbau von Prävention und Gesundheitsschutz.